

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 51/2017

Veröffentlicht am: 26.06.2017

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelor-Studiengang Angewandte Statistik (Applied Statistics)  
der Hochschule Magdeburg-Stendal  
Fachbereich Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit und  
der Otto-von Guericke-Universität Magdeburg  
Fakultät für Mathematik  
vom 18.01.2017**

Auf der Grundlage der §§ 9 Absatz 7, 13 Absatz 1, 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung der Neufassung des HSG LSA vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600 ff.), haben die Hochschule Magdeburg-Stendal und die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg gemeinsam folgende Satzung beschlossen:

## Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Angewandte Statistik (Applied Statistics) der Hochschule Magdeburg-Stendal Fachbereich Wasser- und Kreislaufwirtschaft und der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg Fakultät für Mathematik vom 07.05.2014, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 19/2014 der Hochschule Magdeburg-Stendal und in den Amtlichen Bekanntmachungen Nr. 61/2014 der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird § 14 nach dem Wort „Prüfungsleistungen“ ergänzt durch den Wortlaut „sowie von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten“.
2. In der Präambel und in den §§ 12 Absatz 1, 27 Absatz 3, 31 Absatz 1 und 32 Absatz 2 wird der Wortlaut „Wasser- und Kreislaufwirtschaft“ geändert in „Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit“.
3. § 6 Absatz 2 Satz 2 wird neu gefasst und trägt nunmehr folgenden Wortlaut:  
  
„Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 210 Credits erworben werden, wobei für den Erwerb eines Leistungspunktes ein durchschnittlicher Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden zugrunde gelegt wird.“
4. § 14 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 14  
Anrechnung von Studienzeiten,  
Studien- und Prüfungsleistungen  
sowie von außerhalb des  
Hochschulwesens erworbenen  
Kenntnissen und Fähigkeiten**

(1) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums an den Prüfungsausschuss zu richten. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Original oder in beglaubigter Form vorzulegen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen (Qualifikationen), die an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht ein wesentlicher Unterschied zwischen den vollendeten und den zu ersetzenden Studienleistungen besteht. Die Beweislast trägt die Hochschule. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.

Für die Anerkennung von an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland absolvierten Studienzeiten und erworbenen Hochschulqualifikationen sind die Lissabon-Konvention vom 11. November 1997, die von der Kultusministerkonferenz und von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen und Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bewertungsgrundlage ist, soweit bereits beiderseitig angewandt, das European Credit Transfer System (ECTS).

Die Anerkennung von Bachelor-Arbeiten ist nicht möglich.

(3) Bei der Anrechnung von Prüfungsleistungen werden die ECTS–Noten übernommen und auf dem Zeugnis ausgewiesen. Bei der Berechnung der Gesamtnote werden sie nicht einbezogen.

(4) Bei vergleichbaren Notensystemen wird die Note übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

(5) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können im Rahmen einer Einzel- oder unter bestimmten Umständen pauschalisierten Prüfung auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, wenn

1. die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen – gegebenenfalls auch über die Möglichkeiten des Hochschulzugangs für besonders qualifizierte Berufstätige – gewährleistet werden;
2. sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll;
3. entsprechend den Grundsätzen des neuen Qualitätssicherungssystems im Hochschulbereich die qualitativ-inhaltlichen Kriterien für den Ersatz von Studienleistungen durch außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten im Rahmen der Akkreditierung überprüft werden.

Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens die Hälfte der Leistungspunkte eines Hochschulstudiums ersetzen. Über die Anrechnung entscheidet auf schriftlichen Antrag der Prüfungsausschuss.“

## **Artikel II**

Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die im Bachelor-Studiengang Angewandte Statistik immatrikuliert sind.

## **Artikel III**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektoren am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Magdeburg-Stendal und in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Übergangsfachbereichsrates des Fachbereichs Wasser, Umwelt, Bau und Sicherheit der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 18.01.2017, des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 08.02.2017, des Fakultätsrates der Fakultät für Mathematik der Otto-von-Guericke-Universität vom 11.01.2017 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität vom 25.01.2017.

Der Rektor  
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Die Rektorin  
der Hochschule Magdeburg-Stendal